

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 81 (1989)
Heft: 4-5

Artikel: Zum Heimfallrecht aus der Sicht der Berggebiete
Autor: Gadiant, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-940464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dass in betroffenen Bach- und Flussbetten da und dort künftig etwas mehr (oder überhaupt) Wasser fliessen soll, wurde von niemandem bestritten. Die Frage lautet jeweils nur: wieviel? Wieviel Restwasser ist notwendig, um ein Gewässer in jeder Beziehung ökologisch gesund zu erhalten, und welcher Preis ist dafür in Form von Abstrichen an der Energieproduktion zu bezahlen? Immerhin stellt die Wasserkraft hierzulande die einzige Energiequelle dar, die ohne Umweltbelastung in Form von Abgasen oder Abfällen verwendet werden kann.

Gerade dieser Gesichtspunkt aber kommt bei der Restwasserdiskussion meist zu kurz.

Bereits 1975 wurde in der Schweiz mit überwältigendem Mehr der Wasserwirtschaftsartikel in der Bundesverfassung angenommen, der u. a. die Sicherung angemessener Restwassermengen vorsieht. Was angemessene Restwassermengen in der Praxis sind, sollte dann im Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz festgelegt werden, das derzeit zur Behandlung beim Nationalrat liegt. Der Entwurf sieht ein zweistufiges Vorgehen vor: Nach einer Formel, die das Abflussregime des Baches oder Flusses zur Grundlage hat, schreibt das Gesetz nach dem Giesskannenprinzip minimale Restwassermengen vor. In einer zweiten Stufe können die Kantone als Inhaber der Wasserhoheit diese Restwassermengen erhöhen.

Eine «Langzeitbombe»

Wasserrechte – das heisst die Rechte, Wasser zu nutzen – sind von Haus aus recht langlebig; die Konzessionen wurden und werden in der Regel für acht Jahrzehnte erteilt. Sie bereits während ihrer Laufzeit einzuschränken (sofern überhaupt möglich), käme ausserordentlich teuer zu stehen. Teuer zu stehen kämen Konzessionseinschränkungen freilich auch nach Ablauf ihrer Dauer. Und nicht nur das: Man muss sich einmal klarmachen, was derartige Einschränkungen allein schon energiewirtschaftlich bedeuten. Entsprechende Hochrechnungen bestehen bereits. So würden schon Regelungen nach der ersten Stufe – also nach Formel, aber noch ohne die zusätzlichen Abstriche der Kantone – eine Energieeinbusse von nicht weniger als 2 Milliarden Kilowattstunden bringen. Nimmt man die voraussichtlichen zusätzlichen Abstriche der Kantone hinzu, betrüge die geschätzte Einbusse gut und gerne 5 Mia. kWh und damit eine Milliarde mehr als die Winterproduktion eines modernen Kraftwerkes der 1000-MW-Klasse. Das ist alles andere als ein Pappenstiel und würde unsere Stromproduktion so stark treffen, dass sie den Ausfall nur durch Importe wettmachen könnte – oder eben durch den Bau eines weiteren Kernkraftwerkes. Dafür aber besteht zurzeit ein faktisches Moratorium. Kommt hinzu, dass neue Wasserkraftanlagen aufgrund allzu hoher Restwasserauflagen in vielen Fällen überhaupt nicht mehr gebaut werden könnten.

Augenmass behalten

«Ein starres Schema für die Festlegung des Pflichtwasserabflusses scheint nicht zielführend, ebenso wenig der Bezug ausschliesslich zu hydrographischen Parametern.» Der dies sagte, war nicht etwa ein Schweizer, sondern ein österreichischer Referent. Und auch ein Deutscher kam zu einer ähnlichen Aussage: Es sei keineswegs gleichgültig, «ob es sich um ein potentiell hochwertiges Fischwasser handelt oder nur um ein durchschnittliches, ob die Ausleitungsstrecke in einem stark frequentierten Erholungsraum liegt oder in einer Ruhezone. Deshalb verdient eine individuelle Beurteilung grundsätzlich den Vorzug.»

Dennoch: Dass da und dort – vom ökologischen Standpunkt aus gesehen – allzuwenig Restwasser fliesst, bestreitet längst niemand mehr und auch nicht, dass es einzelne Sünden aus den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft gibt, die es zu tilgen gilt: «Umleitungskraftwerke stellen – sofern sie den Normalabfluss von Fliessgewässern *restlos* in Anspruch nehmen – Nutzungen aus der Frühzeit der Energiewirtschaft dar, die aus heutiger Sicht überzogen, d. h. mit wasserwirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielsetzungen der Gegenwart nicht mehr vereinbar sind. Ähnlich wie in anderen Wirtschaftszweigen – zum Beispiel sei hier auf die Intensivlandwirtschaft verwiesen – muss im Interesse des Gemeinwohls auf eine Zurückdrängung und Anpassung hingewirkt werden. Dabei gilt es, Augenmass zu bewahren und ökonomisch-ökologisch ausgewogene Lösungen anzusteuern.»

Adresse des Verfassers: *Helmut Waldschmidt*, Journalist, Rebstrasse 5, CH-8156 Oberhasli.

Das Symposium «Wasserwirtschaft und Naturhaushalt – Ausleitungsstrecken bei Wasserkraftanlagen» fand am 19. und 20. Januar 1989 in München statt. Veranstalter war die Landesgruppe Bayern im Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V. (WBW), dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV) und dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband (SWV).

Der Tagungsband mit 22 Referaten kann beim Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband, Rütistrasse 3a, CH-5401 Baden, bezogen werden. Er kostet 20 Franken zuzüglich Versandkostenanteil. Der Vortrag von Ständerat Dr. *Peter Hefti*: Die schweizerische Gesetzgebung zur Sicherung angemessener Restwassermengen ist in «wasser, energie, luft» 81 (1989) Heft 1–3, S. 27–29 erschienen.

Zum Heimfallrecht aus der Sicht der Berggebiete

Dr. Ulrich Gadiant

I. Die europäische Kampagne für den ländlichen Raum

In den letzten zwanzig Jahren haben die ländlichen Regionen in der Schweiz und in ganz Europa einen tiefgreifenden, nicht immer positiven Wandel durchgemacht: Die ländliche Umwelt und der traditionelle Lebensstil des ländlichen Raumes sind ernsthaften Bedrohungen ausgesetzt. *Dabei sind es insbesondere ländliche Regionen, die von Abwanderung, wirtschaftlichem Niedergang und einem Rückgang der Lebensqualität bedroht sind.*

Es geht darum, diesen Bedrohungen zu begegnen und den ungewollten Verlust eines bedeutenden natürlichen und kulturellen Erbes europaweit zu vermeiden. Dies liegt im Interesse sowohl der Bewohner der städtischen Ballungsräume als auch des ländlichen Raumes.

Die europäische Kampagne für den ländlichen Raum will die öffentliche Meinung für die Notwendigkeit der Förderung des ländlichen Europas sensibilisieren, zugleich aber die Bedeutung der Bewahrung der Werte des Lebens auf dem Lande unterstreichen.

Als Antwort auf die Grundfrage: «Wie soll der ländliche Raum in Europa im Jahre 2000 aussehen?» verfolgt die Kampagne als Hauptziele:

- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze in ungünstig gelegenen Gebieten durch Unterstützung nationaler und regionaler Anstrengungen;
- Hebung der wirtschaftlichen und kulturellen Attraktivität von Dörfern und Städten auf dem Land;

- Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und Förderung einer leistungsfähigen Landwirtschaft als wesentliche Grundlage eines lebensfähigen ländlichen Raumes;
- Einbezug von Kultur- und Heimatschutz in eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung;
- Förderung des Bewusstseins, dass der ländliche Raum eine unverzichtbare Quelle von Erfahrung und Wissen ist;
- zu prüfen, mit welchen neuen Technologien (z.B. Telekommunikation) Leben und Arbeit im ländlichen Raum aufgewertet werden können.

Soviel zur Kampagne für den ländlichen Raum.

II. Einleitung

Es sollen einige Aspekte des Heimfallsrechtes aus der Sicht des Berggebiets dargelegt werden.

Diese Betrachtung wird demnach nur punktuelle Fragen anvisieren können, wobei die Schwierigkeit zudem darin liegt, dass die rechtlichen Voraussetzungen des Heimfalls weitgehend durch kantonale Gesetze und Erlasse geprägt sind und das Heimfallsrecht sodann in den einzelnen Verleihungen eine sehr unterschiedliche Ausgestaltung aufweist, so dass es nicht möglich ist, allgemeingültige Strategien zu entwickeln und Standardlösungen anzubieten. *Die massgeschneiderte Regelung des Übergangs zur neuen Nutzungsphase und deren Gestaltung stehen im Vordergrund.*

III. Die Regelung des Art. 67 EWRG

Wenn Art. 67 EWRG sagt: «Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt, ...», so setzt diese Bestimmung voraus, dass der Heimfall in der Konzession vorgesehen ist, lässt ihn aber erst dadurch eintreten, dass das Gemeinwesen die Heimfallsobjekte an sich zieht.

Soweit demnach die Konzession selber den Heimfall nicht vorsieht, tritt er kraft Bundesrecht nicht ein. *Den Kantonen blieb und bleibt es indessen vorbehalten, eine entsprechende Vorschrift in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.* Durch eine solche Gesetzesvorschrift, also als gesetzliches Recht, haben verschiedene Kantone das Heimfallsrecht begründet (ZH, BE, SZ, VD, GR).

Überall dort, wo der Heimfall nicht zur gesetzlichen Wirkung des Ablaufs der Konzessionsdauer gemacht wird, hat er, wie im EWRG, den Charakter eines Gestaltungsrechtes, vergleichbar etwa dem Vorkaufsrecht.

Dort, wo kantonal zwingende Vorschriften fehlen, ist in neu zu erteilenden Konzessionen der Heimfall vorzuschreiben, wenn er zum Tragen kommen soll.

Enthalten die Konzessionen von Kantonen, in denen der Heimfall nicht zwingend vorgeschrieben ist, den ausdrücklichen Verzicht auf den Heimfall, treten die Bestimmungen über das Ende der Verleihung durch Ablauf ohne Heimfall (Art. 69 EWRG) in Kraft, nach denen das Akzessionsprinzip zur Auswirkung kommt und es dabei sein Bewenden hat.

IV. Ist der Erneuerungsanspruch nach Art. 58 EWRG noch aufrechtzuerhalten?

Art. 58 EWRG lautet: «Die Verleihung hat eine Dauer von höchstens 80 Jahren von der Eröffnung des Betriebes an.

Gemeinwesen können nach Ablauf der Dauer verlangen, dass ihnen die Verleihung erneuert werde, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen...».

Es fragt sich nach wie vor, ob die Aufnahme einer Heimfallbestimmung in Konzessionen, die an Gemeinwesen erteilt werden, überhaupt einen Sinn habe bzw. ob deren Anspruch auf Erneuerung der Verleihung einen Heimfallvor-

behalt nicht wertlos mache, da dieser in solchen Fällen gar nicht wirksam werden kann; wenn die Voraussetzungen des Art. 58 erfüllt sind, ist der Eintritt des Heimfalls ausgeschlossen.

Dieser Wirkung wollte man in Graubünden zuvorkommen, indem man in der Gesetzesrevision 1954 eine Bestimmung folgenden Wortlauts guthiess:

«Wird einem Gemeinwesen die Verleihung entsprechend Art. 58 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes erneuert, so soll auf die Beanspruchung seiner Anlagen gegen Vergütung des dannzumaligen Sachwertes der Objekte, welche dem unentgeltlichen Heimfall unterliegen, verzichtet werden.»

Es scheint mir sehr fraglich, ob eine solche Regelung durchgesetzt werden kann, was insofern keineswegs befriedigt, als seit der Schaffung des bezüglichen Artikels grundlegende Veränderungen im wasserwirtschaftlichen und energiepolitischen Umfeld eingetreten sind. Die Entwicklung hat eine ganz andere Richtung eingeschlagen, als man sie im Zeitpunkt der Gesetzgebung voraussehen konnte. Die Stadt Zürich z.B. betreibt einerseits im Kanton Graubünden grosse Werke. Sie hat sich aber andererseits auch als Aktionärin an andern Grossunternehmen beteiligt¹.

Innerhalb der Beteiligungsgesellschaften hat die Stadt Zürich als Gemeinwesen die gleiche Stellung wie ein privater Aktionär. Die Aktiengesellschaft selber, auch wenn sie ausschliesslich aus Gemeinwesen besteht, geniesst das Privileg des Art. 58 Abs. 2 EWRG nicht. Ich habe seinerzeit darauf hingewiesen, dass es nicht leicht verständlich sei, wenn ein Gemeinwesen in einem anderen Kanton eigene Werke betreibe, daneben an grossen Gesellschaften im gleichen Kanton namhaft beteiligt sei und dann für die auf eigenen Namen betriebenen Werke nach Ablauf der Konzession die Erneuerung verlangen könne, während die Werke der Aktiengesellschaft dem Heimfall unterworfen sind.

Die hauptsächliche Problematik scheint mir aber darin zu liegen, dass auf der über die Wasserkraft verfügungsberechtigten Seite auch Gemeinwesen stehen, die sich ebenfalls, wenn auch zum Teil auf anders gelagerte öffentliche Interessen berufen können.

Fazit: Aus der Sicht der betroffenen Gemeinden und Kantone wird im Rahmen der kommenden Revision des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes die Elimination oder mindestens die Milderung dieser imperativen Bestimmung anzustreben sein.

Zu überprüfen in diesem Kontext wird auch die Inanspruchnahme der Gewässer für Bundeszwecke sein (Art. 12ff. EWRG).

V. Ausgestaltung des Heimfalls in konkreten Fällen

1.

In einem aufschlussreichen Referat hat Regierungsrat K. Lareida einige interessante Heimfallsregelungen im Kanton Aargau erläutert, die stichwortartig folgende Inhalte aufweisen:

Verzicht auf den Rückkauf, unter angemessener Erhöhung der Konzessionsenergiequote; Rückkaufsverzicht, verbunden mit Verlängerung der Konzession; Ausübung des Heimfalls und Fortbetrieb in einer eigenen Kraftwerksgesellschaft der Hoheitsträger; Verzicht auf den Heimfall mit Konzessionserneuerung, verbunden mit einer gutachtlich ermittelten Entschädigung, unter Einbezug der Vorteilsanrechnung und der Modernisierungspflicht der Anlagen, mit teilweiser Indexierung der Leistungen und schliesslich Ver-

zicht auf den Heimfall durch Erneuerungsversprechen mit der besonderen Regelung, dass für die ersten 20 Jahre der neuen Konzessionsdauer das Werk im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden soll und der Neubau innerhalb der ersten 20 Jahre in Betrieb genommen werden muss, mit der Auflage, die Produktionskapazität entsprechend den Möglichkeiten dieser Staustufe zu vergrössern.

Im Kanton Aargau sind somit verschiedenste sicher auch andernorts in Betracht fallende Varianten gewählt worden, die vom Verzicht auf den Heimfall über die Konzessionsverlängerung bis zur Übernahme zum Eigenbetrieb gehen. Bei letzterem ist allerdings zu bemerken, dass der Kanton über die Aargauischen Elektrizitätswerke eine entsprechende Basis-Gesellschaft mit allen operationellen Möglichkeiten verfügbar hatte.

2.

Die bisherige *Nutzung des Wassers der Plessur und der Rabiusa durch die Stadt Chur* zur Erzeugung elektrischer Energie basierte auf reinen Wasserrechtsverleihungen. Vorerst wollte man bei Beendigung der alten Konzessionen lediglich neue Verträge abschliessen, allerdings mit wesentlich besseren Bedingungen für die Konzessionsgemeinden als bisher. Im Verlaufe der Verhandlungen wünschten jedoch die Konzessionsgemeinden eine partnerschaftliche Lösung, die auch gefunden worden ist, indem sich alle acht Gemeinden zu einer Korporation des öffentlichen Rechtes zusammengeschlossen haben.

Den meisten Gemeinden war es indessen aus finanziellen Gründen nicht möglich, sich im Verhältnis ihrer Anteile an der Wasserkraft zu beteiligen. Chur übernahm deshalb die Federführung, die Versorgungs- und Austauschverantwortung und war besorgt für die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel, auch um den Gemeinden eine angemessene Beteiligung zu sichern. Dafür erhielt die Stadt Chur unter anderem einen ihren Gefällsanteil wesentlich übersteigende Beteiligungsquote.

Eine im gleichen Sinne interessante Lösung fanden die Gemeinden an der oberen Plessur mit der Gemeinde Arosa als Partnerin, die über ein eigenes kommunales EW verfügt. Chur und Arosa mussten sich allerdings über einen Dritten als Austauschpartner absichern.

VI. Massnahmen zur Sicherung eines wirksamen Heimfalls

1.

Aus den angeführten Praxisbeispielen wird sichtbar, dass eine frühzeitige Vorbereitung des Heimfalls nötig ist.

Die entsprechenden Vorbereitungen und Vertragswerke sind erfahrungsgemäss mit sehr viel Zeitaufwand verbunden. Dabei geht es in erster Dringlichkeit um die Erarbeitung eines Konzeptes, d. h. klarer Vorstellungen über den einzuschlagenden Weg und das zu erreichende Ziel. Ausgehend von der Standortbestimmung in dem zur Diskussion stehenden Gemeinwesen, sind die sich ergebenden Voraussetzungen in Verhandlungen mit allen Mitbeteiligten, insbesondere den Mitkonzedenten, dem Kanton, dem Eigentümer der heimfallenden Anlagen, zu klären.

Sind mehrere Konzedenten am Heimfall berechtigt, stellt sich vorweg wohl die Frage des einzelnen Anteils. Das EWRG bestimmt nur, dass sich dieser Anteil in interkantonalen Fällen nach dem Verhältnis bemisst, in dem jeder Kanton zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt (Art. 68). Wie aber, wenn sich zwei oder mehrere Partner auf kantonalem Boden gegenüberstehen? Lässt sich die Regel des EWRG ohne weiteres auf diese Tatbestände übertragen, oder weisen kantonale Normen den Weg? Von den kanto-

nen Wasserrechtsgesetzen kennt lediglich das Walliser Gesetz eine Regelung, welche vorsieht, dass mehrere Gemeinden beim Heimfall Miteigentümer der Werke und Liegenschaften werden, und zwar im Verhältnis ihres Beitrages an die Krafterzeugung. Die Walliser Regelung lässt sich ohne Bedenken auch auf die übrigen der in Frage kommenden Kantone anwenden, selbst wenn eine ausdrückliche Norm im Gesetz fehlt. Entsprechend dem Grundgedanken von Art. 68 EWRG müssen allerdings nicht ausgenutzte Gewässerstrecken auch dann für die Heimfallsberechtigung ausser acht fallen, wenn der Konzessionär freiwillig Wasserzinsen bezahlt hat. Die Praxis lehrt indessen, dass Schwierigkeiten kaum in diesem Bereich, sondern vielmehr dann entstehen können, wenn eine Gemeinde nach Ablauf der Konzession von ihrem Recht auf den Heimfall keinen oder nur teilweisen Gebrauch machen will.

Schliesslich wird auch die neuerdings vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung geraume Zeit beanspruchen, obgleich sie für eine schon genutzte Anlage sicher in reduziertem Umfang durchgeführt werden kann.

2.

Einen zeitlichen Anhaltspunkt, weshalb die *Vorbereitungen des Heimfalls* auf der Seite der berechtigten Gemeinden etwa fünfzehn Jahre vor dessen Eintritt einsetzen sollten, liefert die neue gesetzliche Regelung zur Erneuerung der Werkanlagen im Kanton Graubünden, ein Beispiel im übrigen dafür, dass diesbezüglich nicht unbedingt auf die Revision des EWRG gewartet werden muss.

Mit der in Art. 10ter Abs. 1 Bündner Wasserrechtsgesetz, BWRG, stipulierten Verpflichtung des Eigentümers, die Kraftwerkanlagen jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten, der eine *rationelle Nutzung der Gewässer mit bestmöglichem Wirkungsgrad* gewährleistet, ist auch im Hinblick auf den Heimfall ein entscheidender Schritt getan, der eine dringend erwünschte Präzisierung von Art. 67 Abs. 3 EWRG mit sich bringt. Gerade der Einbezug des Wirkungsgrades als Beurteilungskriterium kann wegweisenden Charakter in Anspruch nehmen. Die der Regierung eingeräumte *Möglichkeit, jederzeit eine Überprüfung der Anlage zu verlangen*, verbunden mit der *Kompetenz der Anordnung der erforderlichen Sicherungs-, Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen*, in letzter Konsequenz zur Ersatzvornahme, ergänzt die in Art. 10ter Abs. 1 BWRG aufgestellten Grundsätze.

3.

Graubünden kennt auch eine neue Vorschrift, wonach die *Aufwendungen für Erneuerungsarbeiten, die in den letzten fünfzehn Jahren der Konzessionsdauer von der Regierung angeordnet werden, nach Massgabe der Interessen der Beliehenen, des Kantons und der Gemeinden zu verteilen sind*. Damit dürfte diese Neuordnung auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes wohlverbundener Rechte Bestand haben.

Gerade diese Erneuerungsverpflichtung muss im Zusammenhang mit dem Heimfall gewürdigt und angewandt werden, denn es ist von grösstem Interesse, dass eine hinreichend modernisierte Anlage übernommen werden kann.

4.

Die sorgfältige *Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen* nimmt erfahrungsgemäss auch in anderen Sparten sehr viel Zeit in Anspruch. Dies insbesondere dort, wo mehrere Gemeinwesen mit unterschiedlichen Interessen am Heimfall berechtigt sind, oder wenn Konzessionen mit unterschiedlichen Laufzeiten vorliegen, die sich wasserwirtschaftlich gleichwohl ergänzen. Auch die genaue Ausscheidung der

dem Heimfall unterliegenden Anlageteile wird oft alles andere als einfach sein.

Die Einfachheit der Legaldefinition trägt. Zudem weisen die Konzessionen höchst unterschiedliche Regelungen auf.

5.

Was das *künftige Konzept* anbetrifft, setzen die Stichworte Versorgungsstruktur, Energiebedarf, Energieabsatz und Energieaustausch, Fortleitung, Transformation, Umformung, Verteilung, Finanzierung, Partnerschaft den Rahmen.

VII. Zielsetzung – Möglichkeiten, Grenzen

1.

Es ist schon verschiedentlich versucht worden, *Modelle für den Heimfall* zu entwickeln. Indessen belegen schon die erwähnten Beispiele, dass sehr unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind, so dass praktisch *in jedem Einzelfall die angemessene Lösung zu suchen ist*.

Auch sind generell vorbereitende Vertragskonzepte mit Vorbehalt zu würdigen, wie das Beispiel der Grischelektra in Graubünden belegt, aufgrund dessen der Kanton inzwischen gezwungen war, sogar um die Bezugsmöglichkeit der eigenen Energie zu prozessieren.

2.

Ob der anzustrebende optimale Zentralisierungsgrad auf der Stufe Kanton liegt, scheint mir fraglich, und das selbst dort, wo dem Kanton die Wasserhoheit allein zusteht. Nach meinem Dafürhalten kann gerade *im Heimfall eine konkrete Chance liegen, auch den regionalpolitischen Zielsetzungen und Anliegen vermehrt Rechnung zu tragen*. (Beispiel: Einbezug aller Gemeinden einer Region, auch dort, wo nur einzelne berechtigt sind; Einbezug der Regionen aber auch dort, wo der Kanton dazu die Möglichkeit hat.)

Erstrebenswert ist dabei *prioritär eine regional und auf höherer Stufe kantonal möglichst eigenständige Energieversorgung, die dank vorteilhafter Gestehungskosten bereits heute und in Zukunft noch viel mehr zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen wird*.

3.

Wenn man solche Zielsetzungen anvisiert, wird deutlich, *dass es in Wirklichkeit weniger um mögliche Modelle der künftigen Betriebsform geht, dass diese vielmehr als instrumentale Folge erscheinen und sich entsprechend anzupassen haben*.

Wir müssen uns sodann in den Wasserkraftkantonen vermehrt darauf besinnen, dass die Wertabschöpfung der Energie für uns dann am grössten ist, wenn sie in gebietsinterner Produktion zum Einsatz gelangt. (In Graubünden wird $\frac{1}{3}$ der im Kanton produzierten Energie beim dortigen Endverbraucher konsumiert, im Wallis dagegen $\frac{1}{4}$, wobei dort rund 25 Prozent über die im Kanton produzierende Industrie verbraucht werden, während in Graubünden in diesem Bereich nur 5 Prozent zum Einsatz gelangen.)

Durch preisgünstige Abgabe der ihnen zufallenden Beteiligungs- und Vorzugsenergie an bestehende und neue Betriebe könnten die Kantone übrigens bereits heute einen aktiven Beitrag zur Überwindung der Standortungunst leisten.

4.

Wenn es gelingt, über den Heimfall interessante, langfristig tragende *Energieversorgungskonzepte* möglichst für die in Betracht fallende Region zu schaffen, dürfte es auch zu verantworten sein, eine langfristige Konzessionierung an die neue Trägerschaft vorzunehmen, obgleich für die Bemessung

der Konzessionsdauer nicht mehr die gleichen Kriterien gelten können, wie dies bei der Neuschaffung des ganzen Anlagenkomplexes aus Abschreibungs- und Risikogründen nötig war.

5.

Die weitere *Beteiligung des bisherigen Kraftwerkbetreibers* kann durchaus erwünscht sein. Ohne starken Austauschpartner ist aus heutiger Sicht der Verhältnisse kaum auskommen. Verfügbarkeit von Ausgleichsenergie in genügender Menge und Leistung und bestmögliche Verwertung der nicht zur Eigenversorgung benötigten Energie stehen im Mittelpunkt. Sie bilden Voraussetzung für den erfolgreichen Betrieb eines solchen Unternehmens. Für heimfallsberechtigten Gemeinden wäre es wünschbar, dass dannzumal möglichst mehrere Austauschpartner zur Verfügung stehen, damit eine auch und gerade in diesem Bereich wirkliche Konkurrenz zum Tragen kommen kann.

Schon mit Blick auf die in diesem Bereich wohl zwingende Partnerschaft geht es darum, die bestehenden Gegensätze zu überwinden, um damit die Voraussetzungen zur Verwirklichung realitätsbezogener Heimfallskonzepte zu schaffen.

6.

Das einst zentrale *Fortleitungsproblem* hat an Aktualität eingebüsst. Auch stehen wir auf diesem Sektor vor umwälzenden technischen Entwicklungen. Die fehlende Fortleitungsmöglichkeit bildete z.B. die Hauptursache des Zusammenbruchs der jungen AG Bündner Kraftwerke. Nunmehr sorgt die bündnerische Gesetzgebung für die entsprechenden Transitierungsmöglichkeiten, die aber heute nötigenfalls auch auf dem Expropriationswege erreicht werden können, soweit verfügbare Kapazitäten vorliegen. Damit werden die nötigen Voraussetzungen für den Zugang zu den grösseren Verbraucherzentren geschaffen.

Dennoch rangiert der Problembereich Transport, Transformation, Umformung und Verteilung weit oben im Pflichtenheft der Heimfallsvorbereitung; denn der Erwerb und die Benützung solcher Anlagen sind mit hohen Kosten verbunden, die nur zu oft unterschätzt werden.

VIII. Schlussbemerkung

Der Heimfall von Kraftwerkanlagen soll Ausgangspunkt und Grundlage einer energiepolitischen Standortbestimmung bilden, ausgerichtet auf das Ziel, der Volkswirtschaft des Produktionsgebietes einen möglichst hohen Nutzen zu sichern.

Man erwartet auch von den Bergkantonen Selbsthilfemassnahmen.

Es ist schon deshalb legitim und verständlich, wenn sie den Rohstoff Wasser und die Standortvorteile der Wasserkraft bestmöglich nutzen wollen und danach trachten, ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse aus eigener Kraft statt auf dem Subventionswege zu verbessern.

¹ Dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, EWZ, gehören die Bergeller Kraftwerke, die Julia-Werke, die Albula-Werke und das Heidbach-Werk im Kanton Graubünden. Zudem hat sich das EWZ namhafte Produktionen aus Partnerwerken gesichert: an der AG Kraftwerk Wägital 50 %, an der Kraftwerke Oberhasli AG 16 %, an der Maggia-Kraftwerke AG 11,875 %, an der Blenio-Kraftwerke AG 17 % und an der Kraftwerke Hinterrhein AG 22,275 %. Dazu kommen die Kernkraftwerketeiligungen.

Adresse des Verfassers: Dr. Ulrich Gadiant, Ständerat, Rechtsanwalt und Notar, Werkstrasse 2, CH-7000 Chur.

Auszug aus dem Vortrag, gehalten an der Tagung vom 10./11. März 1989 in Einsiedeln, die von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB und dem nationalen Komitee der europäischen Kampagne für den ländlichen Raum veranstaltet wurde. Das Thema der Tagung lautete: Wasserkraft und Energiepolitik in der Schweiz.